

Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A./Private Banking



NORD/LB **Horizont**

Verkaufsprospekt **Stand März 2015**

Fonds Commun de Placement
Anlagefonds luxemburgischen Rechts

VERKAUFSPROSPEKT

NORD/LB Lux Umbrella Fonds

(Fonds commun de placement gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Verwaltungsreglement)

Der Umbrella Fonds NORD/LB Lux Umbrella Fonds („Fonds“ oder „AIF“) besteht derzeit aus folgenden Teilfonds:

Teilfonds 1: NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds** („Fonds“). Wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- Norddeutsche Landesbank Luxemburg S.A., 7, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxemburg-Findel

Bei der Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Rechtsgrundlage für den Kauf von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, hiervon abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder

verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Die in diesem Verkaufsprospekt sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Stand: 9. März 2015

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "Umbrella"-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten (der "Fonds"). Der Fonds wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 17. Dezember 2010").

Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“)

Der NORD/LB Lux Umbrella Fonds besteht derzeit aus einem Teilfonds, dem **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** (jeweils der „Teilfonds“, „Subfonds“ oder „die Teilfonds“, „Subfonds“).

Die Verwaltungsgesellschaft /AIFM kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds („Teilfondsvermögen“) lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft /AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/AIF ist die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft" oder „AIFM“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations ("Mémorial") vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim

Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. April 2013 auf Euro 12.500.000,-.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") und hat ferner die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“). Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 übernimmt der AIFM Anlageverwaltungsfunktionen (d.h. Portfolio- und / oder Risikomanagementaktivitäten). Zudem übt die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten (einschließlich insbesondere der Bewertung und Preisfestsetzung und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Marketingaktivitäten sowie gegebenenfalls weitere, mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängende Tätigkeiten aus. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im Gesetz vom 12. Juli 2013 geregelt.

Zur Deckung von potenziellen Haftungsrisiken aufgrund von Verletzungen beruflicher Sorgfaltspflichten hält der AIFM zusätzliche Eigenmittel, wie dies das Gesetz vom 12. Juli 2013 und die AIFM-Regulierungsvorschriften fordern.

Der Gesellschaftszweck ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Der Gesellschaftszweck ist ferner die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativer Investmentfonds ("AIF").

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Commun de Placement und Investmentgesellschaften in der Form von OGAW und OGA umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.

- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgeführten Tätigkeiten, d.h.

insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland. Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Bestmögliche Ausführung («Best Execution»)

Bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen handelt der AIFM im besten Interesse des Fonds und seinen Anlegern. Zu diesem Zweck unternimmt er alle vertretbaren Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und seine Teilfonds zu erzielen. Hierzu wird den Kriterien Preis, Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und Abwicklungsqualität sowie Orderart- und Orderumfangs- oder sämtlichen anderen Kriterien Rechnung getragen, die für die Ausführung des Auftrags maßgeblich sind (bestmögliche Ausführung). Die Anlageberater und Portfolioverwalter haben sich für die Bereiche, in denen sie Geschäfte ausführen können, vertraglich zur Anwendung äquivalenter Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, falls sie nicht von vornherein entsprechenden Gesetzen und Vorschriften unterstehen.

Die jeweils aktuellen Ausführungsgrundsätze des AIFM sind auf der Webseite www.lri-invest.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenfassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Ausübung von Stimmrechten

Der AIFM verfügt über eine wirksame und angemessene Strategie im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten, die mit den innerhalb der Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbunden ist. Der AIFM übt Stimmrechte aus, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Ausübung zum Schutz der Interessen und zum Nutzen der Anleger besonders wichtig ist. Die Ausübung von Stimmrechten kann an den Anlageberater oder Portfolioverwalter delegiert werden. Die jeweils aktuellen Strategien und Maßnahmen zur Ausübung von Stimmrechten des AIFM sind auf der Webseite www.lri-invest.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Anreize

Dritte beziehen gegebenenfalls Vergütungen oder Entschädigungen in Geldform oder andere Form für ihre Vertriebstätigkeit im Zusammenhang mit den Teilfonds gemäß den mit dem

Fonds/dem AIFM vereinbarten Bedingungen. Im Allgemeinen werden derartige potenzielle Vergütungen oder Entschädigungen als prozentualer Anteil an der jährlichen Verwaltungsgebühr zulasten des Fonds ausgedrückt. Die Anleger erhalten auf Antrag Aufschluss über die betreffenden Vereinbarungen zu Vergütungen und Entschädigungen oder die von diesen Parteien empfangenen oder geteilten Beträge. Dritte, einschließlich der verbundenen Personen, die an der Portfoliomanagementtätigkeit der Teilfonds beteiligt sind, können sowohl bei Bezug als auch bei Erbringung einer Dienstleistung von/für eine andere Partei Leistungen in Geldform oder anderer Form (unter anderem einschließlich Soft-Dollar-Kommissionen, Abschlägen oder anderer Vorteile) von der betreffenden Partei erhalten bzw. an diese Partei ausrichten. Derartige Leistungen in Geldform oder anderen Formen sind im besten Interesse des Fonds, des/der betroffenen Teilfonds und der Anleger zu verwenden und dem AIFM offenzulegen. Der Fonds, der AIFM und die betroffenen Dritten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorteile nicht den Pflichten des Fonds, des AIFM und der Dritten gemäß den anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Interessenkonflikte

Der AIFM verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Der AIFM agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die der AIFM zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der

AIFM eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik des AIFM und den verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen den Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten. Die verbundene Person sowie der AIFM streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck haben beide Parteien Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anleger erfolgt,
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z. B. im Jahresbericht des Fonds).

Vergütung

Der AIFM arbeitet mit einer Vergütungspolitik, die für alle gemäß AIFM-Regulierungsvorschriften und ESMA-Richtlinien 2013/201 entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang erfolgen falls erforderlich im Jahresbericht des Fonds gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem CSSF Rundschreiben 14/585.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben diesem Fonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds** u.a. noch weitere nachfolgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d'investissement à capital variable“ (SICAV):

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global artesis Market Opportunities B&B Fonds Baumann Top Invest BV Global Balance Fonds Deutsche Aktien Total Return E&G Strategie Favorit-Invest Finanzmatrix GodmodeTrader.de Strategie I Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Dachfonds HWB Global HWB Gold & Silber Plus HWB InvestWorld HWB Umbrella Fund K&C Aktienfonds KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Asset Strategie LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return LBBW Total Return Dynamic M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy Nordlux Pro Fondsmanagement OptoFlex Private Banking World Invest RESPONSIBLE WEALTH MANAGEMENT SIP Swiss Strategie Vermögen-Global VV-Strategie W & W INTERNATIONAL FUNDS W&W Strategie Fonds	Baumann and Partners – Premium Select E&G Fonds Fidecum SICAV Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr.

Sie legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des

Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Fondsmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

Auslagerung

Der AIFM hat die Funktion des Portfoliomanagements an den nachfolgend bezeichneten Fondsmanager sowie die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie zur Übertragung von Anteilen sowie die Führung des Anteilregisters an die nachfolgend bezeichnete Register- und Transferstelle ausgelagert.

Weder der Fondsmanager noch die Register- und Transferstelle sind verbundene Unternehmen des AIFM und auch nicht personell mit dem AIFM verflochten, so dass hierdurch keine potenziellen Interessenkonflikte infolge der Auslagerung ersichtlich sind. Den Auslagerungspartnern des AIFM ist die Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten des AIFM bekannt und sie sind angehalten ebenfalls Interessenkonflikte zum Nachteil des AIF und seiner Anleger zu vermeiden. Der AIFM agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds/seiner Teilfonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z. B. im Jahresbericht des Fonds).

3. Der Fondsmanager und Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft/ AIFM hat die Norddeutsche Landesbank Luxemburg S.A. zum Fondsmanager ernannt, der die Anlageentscheidungen für den Fonds/AIF bzw. die Teilfonds trifft. Der Fondsmanager ist ermächtigt für den Fonds Anlage-Geschäfte zu tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen.

Der Fondsmanager unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg.

Die Norddeutsche Landesbank Luxemburg S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg. Die Bank wurde am 11.09.1972 gegründet und ist im Handelsregister in Luxemburg unter B 10405 eingetragen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Eurokredit- und Einlagengeschäft, Geld-/Devisen- und Wertpapierhandel sowie im Private Banking.

Die Bank ist ein Konzernunternehmen der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - und geht in deren Konzernabschluss ein. Das Kapital der Bank wird zu 100% von der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale gehalten. Der Konzern hat seinen Hauptsitz in Hannover. Weitere Sitze sind in Braunschweig und Magdeburg. An allen Sitzen ist der Konzernabschluss erhältlich. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Norddeutsche Landesbank Luxemburg S.A. bilanziert in EURO. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 205 Mio. Es ist in 820.000 Namensaktien ohne Nennwert eingeteilt.

Die Aufgaben des Fondsmanagers erstrecken sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds namentlich, jedoch nicht ausschließlich auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der gesetzlichen sowie vertraglichen Anlagebeschränkungen. Zusätzlich ist Aufgabe des Fondsmanagers insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte sowie die Analyse der Zusammensetzung des Fonds- bzw. Teilfondsvermögens. Der Fondsmanager hat in diesem Zusammenhang ein adäquates Liquiditätsmanagement durchzuführen. Dies umfasst insbesondere auch die Steuerung der Gesamtliquidität des Fonds unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten sowie im Rahmen der Anlageentscheidungen die Gewährleistung der Konsistenz zwischen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Liquiditätsquoten bzw. Liquiditätsrisikolimiten und den dem Fondsmanager verfügbaren Informationen über zu erwartende Nettomittelveränderungen. Dies umfasst ggf. unterstützende Tätigkeiten zur laufenden Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Fondsmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Fondsmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Der Fondsmanager handelt im ausschließlichen Interesse des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds und deren Anteilnehmer. Der Fondsmanager handelt bzgl. der von ihm gemanagten Teilfonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Teilfonds nicht zu Lasten anderer Teilfonds bevorzugt behandelt. Im Fall von Interessenskonflikten ist der Fondsmanager verpflichtet, den Interessen des Fonds und der Anteilnehmer des Fonds Vorrang vor eigenen Interessen oder Interessen Dritter einzuräumen.

Der Fondsmanager kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds Anlageberater hinzuziehen und/oder sich insbesondere durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Fondsmanager bestimmt wird, beraten lassen. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Fondsmanagements über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann auch einen Berater (Advisor) einbinden und Empfehlungen aussprechen. Die aktuelle Besetzung des Anlageausschusses kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds publiziert.

4. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Fonds ist die ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien mit eingetragenem Sitz in

Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nummer HRB 20065. Sie ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) und wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie handelt durch ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit eingetragenem Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCSL) unter Nummer B175937. Die Niederlassung besitzt gemäß dem luxemburgischen Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in seiner gültigen Fassung die Erlaubnis, Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Funktion der Verwahrstelle und Zahlstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Verwahrstelle übernimmt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß dem mit dem AIFM abgeschlossenen Depot- und Zahlstellenvertrag die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen und erbringt in diesem Rahmen Verwahrungs- und andere Dienstleistungen.

Im Rahmen des genannten Vertrags sind der Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut; sie stellt eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Fonds sicher.

Zudem stellt die Verwahrstelle Folgendes sicher:

- (i) Der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme von Anteilen werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt vorgenommen;
- (ii) Der Wert der Anteile wird nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet;
- (iii) Die Instruktionen des AIFM werden ausgeführt, falls sie nicht zu dem luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und / oder dem Verkaufsprospekt in Widerspruch stehen;

(iv) Bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, werden sämtliche Erlöse innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben;

(v) Die Erträge der Fonds werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt verwendet.

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahr - und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr ernannte Unterverwahrstellen delegieren. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Untervergaben nicht verändert. Eine Liste der Unterverwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIFM oder ihren Anlegern für den Verlust von bei ihr oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Ferner haftet die Depotstelle dem Fonds oder ihren Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren, von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder absichtlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 eingetreten sind. Falls das den Verlust eines Finanzinstruments auslösende Ereignis nicht auf eine Handlung oder unterlassene Handlung der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) zurückgeht, ist die Verwahrstelle von dieser Haftpflicht befreit, sofern sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften nachweist, dass sie das Eintreten des betreffenden, den Verlust auslösenden Ereignisses redlicherweise nicht verhindern konnte, obwohl sie sämtliche im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht anstehenden und in der Branche üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte und obwohl sie eine strikte und umfassende Sorgfaltsprüfung vorgenommen hatte.

Wenn zudem objektive Gründe hinsichtlich der Haftungsbefreiung gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften festgestellt werden, kann die Depotstelle die Annahme eines Finanzinstruments zur Verwahrung ablehnen, falls keine Vereinbarung mit dem Fonds und dem AIFM vorliegt, welche die Verwahrstelle von ihrer Haftung im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments befreit. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle eine derartige Vereinbarung aus objektiven Gründen abschließt, wenn sie zur Delegation [an eine Unterverwahrstelle] gezwungen ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen (i) das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden, die Depotstelle aber festgestellt hat, dass in einer bestimmten Rechtsordnung keine wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Aufsicht unterstellten lokalen Einheiten bestehen, und dass keine Einheit in regelmäßigen Abständen einer externen Prüfung unterzogen wird, um zu ermitteln, ob sie die betreffenden Finanzinstrumente tatsächlich in ihrem Besitz hat, oder (ii) falls der Fonds oder der AIFM darauf bestehen, eine Anlage in einer bestimmten Rechtsordnung zu halten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle aufgrund ihrer ersten oder laufenden Sorgfaltsprüfung nicht oder nicht länger überzeugt ist, dass das Verwahrungsrisiko in dieser Rechtsordnung für sie tragbar ist.

Der AIFM überarbeitet den vorliegenden Prospekt für jeden Teilfonds, für den eine solche Haftungsbefreiung zulässig sein soll. Zudem werden die betroffenen Anleger gemäß den Bestimmungen im Verwaltungsreglement informiert.

Die Verwahrstelle haftet dem AIFM oder den Anlegern des Fonds gegenüber nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die über ein Wertpapierabwicklungssystem einschließlich Zentralverwahrern gebucht werden.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Depotstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

5. Die Register- und Transferstelle

Als Register- und Transferstelle des Fonds wurde die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach von der Verwaltungsgesellschaft für unbestimmte Zeit bestellt.

Der Vertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters. Die Kosten werden dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen belastet.

6. Berechnung des Anteilwertes, Anteilklassen

Die Berechnung des Anteilwertes der Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres, ("Bewertungstag"), vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes jedes Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (= Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Die im Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in

welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Managing Board der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Edelmetall-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.

- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- k) Verbindlichkeiten einschließlich Kreditaufnahmen werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs durch die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie das Verfahren zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Besondere Regeln für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände

- Die Bewertung von in Liquidation befindlichen oder von für Rücknahmen ausgesetzten Zielfondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der bei Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Hierzu kommen regelmäßig die an Sekundärmärkten ggf. beobachtbaren Bewertungspreise in Betracht.
- Im Falle von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen ist bei dem AIFM ein „Pricing Committee“ als Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb des Bewertungsprozesses installiert, das unter Führung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig sowie zusätzlich anlassbezogen Abstimmungen vornimmt u.a. zur Bewertung illiquider Assets, von OTC-Derivaten und Assets in Sondersituationen. Die implementierten Bewertungsgrundsätze und -verfahren werden einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Validation unterzogen.

Die bei Intransparenz bzw. mangelnder Verfügbarkeit von Informationen zur Bewertungsfindung zu treffenden Maßnahmen können hierbei u.a. die Festlegung von ggf. anzuwendenden Bonitäts- bzw. Liquiditätsabschlägen oder die Einholung eines Bewertungsgutachtens durch einen unabhängigen Bewertungsdienstleister, Wirtschaftsprüfer oder anderen neutralen Sachverständigen umfassen.

- Ein illiquider Vermögensgegenstand darf nur dann erworben werden, wenn eine zuverlässige und regelmäßige Ermittlung seines Verkehrswertes (voraussichtlicher Veräußerungspreis) sichergestellt ist.
- Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände werden mindestens vierteljährlich bewertet. Die Bewertung wird stets erneut ermittelt und angesetzt, wenn der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte. Für den entsprechenden Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen gebildet werden. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e. hinsichtlich der Währung;
- f. hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Entsprechende zusätzliche Angaben finden sich in den jeweiligen teilfondsspezifischen Angaben im Abschnitt „Der Teilfonds im Überblick“.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Abschnitts aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	<u>50,- Euro</u>

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Verwaltungsreglements der Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. gegebenenfalls im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

7. Der Erwerb und die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt, unter Management und Verwaltung, verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rückgabepreis zurückgegeben werden.

Die Berechnung des Anteilwertes, sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen an einem jedem Bewertungstag. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können die

Anleger börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt "Der Teilfonds im Überblick" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	<u>50,- Euro</u>
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5 %	
Ausgabepreis je Teilfondsanteil in Euro	52,50 Euro

Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds verbucht wird.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzechner bei Erwerb und Rückgabe von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Teilfonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach deren Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach

Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Rücknahmepreis	<hr/> 50,- Euro
Gegebenenfalls abzüglich des Rücknahmeabschlag von 1 %	49,50 Euro

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen oder die mehr als 5% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen, zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds eine Rücknahmegebühr von 1% des zurück zu nehmenden Bruttobetrag zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Der Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds des AIF ist derzeit nicht möglich und richtet sich nach den Regelungen im Verwaltungsreglement des Fonds. Der Umtausch von Anteilen innerhalb eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse des Teilfonds setzt voraus, dass die ggf. vorhandenen Erwerbsvoraussetzungen der jeweiligen Anteilklasse, wie im Verkaufsprospektabschnitt des jeweiligen Teilfonds beschrieben, erfüllt sind.

8. Auflösung und Verschmelzung des AIF bzw. seiner Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.

Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds bzw. des Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Weitere Details sind in Art. 14 des Verwaltungsreglements geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss ihres Managing Board und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung bzw. den jeweils vorgesehenen Publikationsmedien jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

9. Risikomanagement

Der AIFM hat eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umsetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des AIF wesentlich sind und denen der AIF unterliegt oder unterliegen kann, ermittelt, misst, steuert und überwacht. Die Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch sowie funktionell unabhängig.

Das Risikoprofil des AIF entspricht der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und –zielen, wie sie in diesem Prospekt festgelegt sind. Für den AIF sind mithin das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahenten- und Kreditrisiko sowie operationelle Risiken materiell und relevant.

Marktrisiko bezeichnet das Verlustrisiko für den AIF, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im AIF-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen zurückzuführen sind.

Der AIFM wendet zur Ermittlung des Marktrisikos ein Value at Risk-Modell an. Die Kennziffer Value at Risk (VaR) ermöglicht die Quantifizierung der unterschiedlichen Marktrisiken und deren Aggregation zu einer einzelnen Zahl. Der Value at Risk gibt den potentiellen Verlust an, der innerhalb einer bestimmten Haltedauer mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit unter normalen Marktbedingungen nicht überschritten wird.

Für den AIF werden verbindliche Verlustobergrenzen für das Marktrisiko festgelegt, die den Handlungsspielraum für das eingegangene Risiko begrenzen. Der AIFM hat dabei ein zweistufiges Limitsystem implementiert, welches aus einem verbindlichen Overall-Limit und einem internen Watch-Limit besteht, dass bei einer gewissen Auslastung des Overall-Limits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Die Prognosegüte des VaR-Modells wird analog zur Frequenz der VaR-Berechnung anhand eines Backtesting-Verfahrens überprüft.

Ergänzend zur Ermittlung der VaR-Kennzahlen führt der AIFM regelmäßig Stresstests durch, die außergewöhnliche, aber mögliche Ereignisse abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen bzw. Marktpreisveränderungen den Wert des AIF

verändern würden. Mittels Stresstests wird deutlich, welche Verluste in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in die beiden Komponenten Funding Liquidity Risk sowie Market Liquidity Risk unterteilen. Das Funding Liquidity Risk beschreibt dabei das Risiko eines AIF, seine Rücknahmeverpflichtungen sowie sonstige Verpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht erfüllen zu können. Das Market Liquidity Risk wird definiert als das Risiko, dass eine Position nicht zu einem erwarteten Zeitpunkt und Marktpreis verkauft, liquidiert oder geschlossen werden kann, beispielsweise aufgrund von Marktstörungen. Eine Veräußerung ist somit nur mit deutlichen Abschlägen und/oder zu einem viel späteren Zeitpunkt möglich.

Der AIFM hat einen Liquiditätsrisikomanagementprozess installiert, welcher geeignet ist, die beiden Komponenten des Liquiditätsrisikos adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern. Für den AIF werden verbindliche Grenzen für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Das vom AIFM implementierte Limitsystem besteht als zweistufiges Limitsystem aus einem Liquiditätsrisikolimit in Verbindung mit einem entsprechenden Watchlimit, welches bei einer gewissen Auslastung des Risikolimits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Ergänzend zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos unter normalen Marktbedingungen werden Stresstests durchgeführt, die außergewöhnliche historische resp. hypothetische Marktszenarien abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen sich auf das Liquiditätsrisiko eines AIF auswirken. Man erhält auf diese Weise zusätzliche Informationen darüber, wie sich das untersuchte Portfolio unter bestimmten extremen Marktbewegungen verhalten würde, und welche Liquiditätsengpässe in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Kreditrisiken beschreiben die Gefahr finanzieller Verluste, die entstehen, wenn Emittenten oder Referenzschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder vollständig ausfallen. Der AIFM hat Prozesse implementiert, die geeignet sind, Kreditrisiken adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern.

Das Kontrahenten- oder Gegenparteiisiko bezeichnet die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Ausfalls eines Vertragspartners im Kontext von OTC-Derivatgeschäften. Der AIFM hat angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren implementiert, um Kontrahentenrisiken regelmäßig ermitteln, messen, steuern und überwachen zu können.

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Versagens von Menschen, Systemen, Prozessen oder externer Ereignisse. Der AIFM erfasst unter operationellen Risiken auch Rechts- und Reputationsrisiken. Die operationellen Risiken, denen der AIF unterliegen kann, werden durch den AIFM identifiziert, beurteilt und in einem operationellen Risikoprofil dokumentiert.

Die Risikomanagement-Funktion des AIFM setzt die Risikomanagementverfahren um und sorgt für die Einhaltung der Risikolimits der verwalteten AIF gemäß den relevanten gesetzlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

10. Fremdmittel (Leverage/Hebelwirkung)

Durch den zulässigen Einsatz von Derivaten und zusätzlichen Kreditlinien entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik und dem Verwaltungsreglement, kann eine Hebelwirkung (Leverage)

entstehen. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist der AIFM verpflichtet die Anleger des jeweiligen Teilfonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang des eingesetzten Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Durch die Hebelwirkung können Marktschwankungen sich prozentual stärker zum Vor- und Nachteil des jeweiligen Teilfonds auswirken. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der jeweilige Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können.

Genaue Angaben zum maximalen Leverageinsatz befinden sich im Verkaufsprospekt des Teilfonds unter „Der Fonds im Überblick“. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich.

11. Steuerung der Liquidität

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken der einzelnen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass jeder von ihm verwaltete Teilfonds eine konsistente Anlage- und Finanzierungsstrategie, ein konsistentes Liquiditätsprofil und eine konsistente Rücknahmepolitik aufweist. Wie in Artikel 9. „Rücknahme von Anteilen“ näher ausgeführt, kann der AIFM Instrumente und Vereinbarungen nutzen, die für die Steuerung illiquider Anlagen erforderlich sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten gemäß den AIFM-Regulierungsvorschriften und der ESMA-Richtlinie 2012/844 nicht für Closed-End-Teilfonds, die auf den Einsatz von Fremdmitteln verzichten.

12. Sicherheitenpolitik, Handhabung von Sicherheiten

Die zum jeweiligen Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um zulässige Kreditaufnahmen im Sinne des Verwaltungsreglements oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, einem Dritten werden Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Derivatgeschäfte abgeschlossen. Dabei dürfen im Falle von zulässigen Kreditaufnahmen nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Fonds/Teilfonds verpfändet oder abgetreten werden. Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch Garantien oder Bürgschaften für Dritte ausgegeben werden. Der AIFM darf für Rechnung des Fonds in

begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig gering.

Die Sicherheiten, die üblicherweise an anerkannte Wertpapierabwicklungssysteme oder Zahlungssysteme gemäß deren jeweiligen Regelungen geleistet werden müssen, um die Abwicklung innerhalb dieser Systeme sicherzustellen und die bei Derivaten üblichen Sicherheitsleistungen (Margin oder Einschuss) sind im Sinne dieser Bestimmung nicht als Verpfändung anzusehen. Die Handhabung von Sicherheiten hinsichtlich der Art der akzeptierten Sicherheiten sowie ggf. der Wiederverwendung von erhaltenen Sicherheiten im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten richten sich nach den entsprechenden Vorgaben der Leitlinien ESMA/2012/832 wie im Verwaltungsreglement und nachfolgend beschrieben:

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäß Leitlinie ESMA / 2012/832 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich

aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten können darin liegen, dass die vom AIFM für Rechnung des AIF im Rahmen von Derivatgeschäften erhaltenen Sicherheiten im Wert schwanken können. Insbesondere Derivate können im Wert steigen, sodass die gestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Der AIFM kann Sicherheiten, insbesondere Barsicherheiten, auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut anlegen, wobei das Kreditinstitut, bei dem die Sicherheiten verwahrt werden, jedoch ausfallen kann. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem AIFM für den AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des AIF die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die regulatorischen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 Nr. 5 beschrieben.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt werden.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Über alle Änderungen mit Bezug auf Vereinbarungen über Sicherheiten, die Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen einer Hebelfinanzierung gewährt wurden, informiert der AIFM in den in diesem Verkaufsprospekt hierfür vorgesehenen Publikationsmedien wie unter „Sonstige Offenlegungen“ angegeben.

13. Sonstige Offenlegungen

Nachstehende Angaben werden im Jahresbericht sowie bei Bedarf ad hoc den Anteilhabern des Fonds mitgeteilt:

- Historische Wertentwicklung des Fonds, falls verfügbar.
- Änderungen des Haftungsumfangs der Verwahrstelle.
- Verlust von Finanzinstrumenten.
- Jegliche Anpassungen des Höchstwerts für Fremdmittelaufnahmen (Leverage), welche der AIFM im Namen des Fonds nutzen kann sowie sämtliche Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Fremdmittelvereinbarungen gestellt wurden.
- Gesamtbetrag der von dem Fonds eingesetzten Fremdmittel.
- Prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Fonds, für den Sondervereinbarungen wegen Illiquidität gelten.
- Aktuelle Risikoprofile des Fonds sowie Risikomanagementsysteme des AIFM zur Steuerung dieser Risiken.
- Sämtliche Anpassungen der Risikomanagementsysteme des AFM gemäß Buchstabe (c) von Artikel 23(4) der AIFM-Richtlinie sowie ihre prognostizierte Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in elektronischer Form bei dem AIFM erhältlich.

14. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Berechnung des Anteilwertes, sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen an einem jedem Bewertungstag. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können die Anleger börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-invest.lu veröffentlicht. Am Sitz der Verwaltungsgesellschaft können Anleger oder am Erwerb von Anteilen Interessierte auf Nachfrage Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF erhalten, auf gesonderten Wunsch ggf. auch in elektronischer Form.

Diesen Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

15. Ertragsverwendung und Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt. Näherer Details hierzu finden sich im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds in der Rubrik „Der Teilfonds im Überblick“.

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Teilfonds thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende oder Halbjahresende vorzunehmen.

16. Steuern

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Teilfondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen

Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die anfallende Quellensteuer beträgt 35% seit dem 1. Juli 2011.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilinhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

17. Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Teilfondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen. Sie können über die Vermögensgegenstände des Fondsvermögens nicht verfügen. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Verkaufsprospekt Teilfonds 1

NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines kontinuierlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro unter der Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Kaufkraftherhalt des Teilfondsvermögens.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung mit **Anlageschwerpunkt in Anleihen und Anteile offener Zielfonds** investieren, die in Anleihen, Aktien, Aktien und/oder Anleihen (Mischfonds), Genussscheine, Wandel- und/oder Optionsanleihen, Zertifikate, Geldmarktinstrumente und/oder Edelmetalle anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann jedoch auch **direkt in Aktien**, insbesondere in Aktien von in- oder ausländischen Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind, **in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in Zertifikaten**, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind, angelegt werden.

Der Anteil an Aktien und Aktienfonds soll in der Regel 50 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann dieser Anteil vorübergehend auch mehr als 50% betragen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.

Anlagen in Anleihen, Rentenfonds und Geldmarktinstrumenten sowie Bankguthaben sollen in der Regel kumuliert mindestens 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. In Ausnahmefällen kann dieser Anteil vorübergehend auch weniger als 30% betragen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die z.B. in Nebenwerte, Schwellenländer, einzelne Regionen, einzelne Länder, Themen oder einzelne Branchen investieren, sofern dies im Sinne der Anlagepolitik ist.

Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten das Ziel des Wert- und Kaufkraftherhalts durch kontrollierte Partizipation an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte besser umzusetzen.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann auch in andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Verwaltungsreglements wie zum Beispiel in Zertifikate auf einzelne Wertpapiere, Indices, Währungen und Spreads sowie in strukturierte Produkte, sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu qualifizieren sind, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, in

Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Optionsscheine, Wandelanleihen, Optionsanleihen sowie in Geldmarktinstrumente investiert werden.

Zudem können beispielsweise Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Collateralized Debt Obligations, Collateralised Bond Obligations sowie Zertifikate erworben werden. **Anlagen in Asset Backed Securities dürfen 20% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.**

Darüber hinaus kann der Teilfonds insgesamt bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) - sowohl als **physischer Bestand als auch in indirekter Form** (z.B. Zertifikate, Edelmetallfonds) und gehebelte Zertifikate/Derivate auf Edelmetalle und Derivate anlegen, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) entsprechen, wie z.B. sog. „Cat-Bonds“ (Katastrophenanleihen) und ILS (insurance-linked securities).

Anlagen in andere Rohstoffe (Commodities mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen) sind nur in Form von 1:1 Zertifikaten bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist oder Fonds möglich.,

Der Teilfonds kann Anlagen im Bereich Mikrofinanz in der Form von Anteilen an Investmentfonds und Investmentgesellschaften sowie von Wertpapieren vornehmen. Anlagen im Bereich Mikrofinanz in der Form von Investmentfonds und Investmentgesellschaften unterliegen den untenstehenden Beschränkungen des Erwerbs von Anteilen an Zielfonds.

Anlagen im Bereich Private Equity sind nur in Form von nicht-gehebelten Zertifikaten (1:1) zulässig und dürfen 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Direkt in Beteiligungen an Private Equity Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in unverbriefte Darlehensforderungen und Schuldscheindarlehen wird nicht investiert.

Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

cc) andere deutsche Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie ausländische offene Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem deutschen OGAW im Sinne des § 196 KAGB gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der

Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Investmentvermögen, die keine Spezial-Investmentvermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Investmentvermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind, und/oder

ff) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Investmentvermögen i.S.d. § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches sowie entsprechende EU-AIF oder ausländische AIF.

Für das Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Der Teilfonds wird in **Zielfonds** anlegen, **die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, dem Fürstentum Liechtenstein oder in Island** aufgelegt wurden.

Bei der Auswahl eines **Zielfonds** kommt neben der **Analyse der Strategie und Performance** des Zielfonds in Wechselbeziehung zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, und der **Emittentenanalyse**, vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagements eine besondere Bedeutung zu.

Auf Grund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit Erfolg versprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 Prozent seines Vermögens in Zielfonds i.S.d. Nr. 1. ff) investieren, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik vergleichbaren Anlagerestriktionen unterliegen wie in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Investmentvermögen, die aber möglicherweise keiner mit dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Diese Investmentvermögen können im Rahmen der anwendbaren Anlagerestriktionen unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen. Hierzu zählen u.a. Anlagestrategien im Bereich der Mikrofinanz, die z.B. den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten oder den Erwerb von Wertpapieren umfassen kann, mit denen sich Mikrofinanz-Institute refinanzieren sowie im Bereich Rohstoffe (Edelmetalle und Commodities (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen)). Der Teilfonds wird lediglich in solche Zielfonds i.S.d. Nr. 1. ff) investieren, deren Geschäftsleitung besondere Expertise oder Erfahrung bei der Verwaltung entsprechender Zielfonds besitzt. Der Teilfonds

wird nur in Anteile an Zielfonds i.S.d. Nr. 1 ff) investieren, die keine Leerverkäufe vornehmen dürfen, Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes ihres Vermögens aufnehmen und ihrerseits keine Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben (Kaskadenverbot) dürfen. Der Teilfonds wird lediglich in solche Zielfonds i.S.d. Nr. 1. ff) investieren, deren Vermögen von einer Verwahrstelle oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden oder einem Primebroker verwahrt wird, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nummer 2 des KAGB erfüllt. Der Teilfonds darf diesbezüglich nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die selbst ihre Mittel in anderen Zielfonds anlegen. Ferner darf der jeweilige Teilfonds nicht in ausländische offene Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Mit der Möglichkeit der Kreditaufnahme geht insbesondere das Risiko einer entsprechenden Zinsbelastung des Zielfondsvermögens einher.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter aa), bb), cc), dd), ee) oder ff) aufgeführten Zielfonds investieren.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Für das Teilfondsvermögen dürfen ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile einer der unter aa), bb), cc), dd), ee) oder ff) aufgeführten Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter aa), bb), cc), dd) und /oder ee) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, dürfen für das Teilfondsvermögen nur erworben werden, wenn sie nach ihren Vertragsbedingungen bzw. der Satzung ihrerseits nicht in Anteile an Investmentvermögen anlegen dürfen.

Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter ff) aufgeführt sind dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nummer 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllt, verwahrt werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf diesbezüglich nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die selbst ihre Mittel in anderen Zielfonds anlegen. Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Anteile an Zielfonds die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, dürfen nur erworben werden, falls diese ihre Mittel nicht selbst in andere Zielfonds, die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, anlegen.

Soweit der Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Zielfonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen vorsehen, die insbesondere die Erhebung erfolgsabhängiger Gebühren (sog. Performance-Fee) einschließen können. Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen. Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Fondsmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Es können nicht nur zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden. So können

- a) Wertpapiere erworben werden, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Wertpapiere erworben werden, wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist ;
- c) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,;
- d) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Die unter a) – d) genannten Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Die unter Nr. 1 a), b), c) und d) genannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Ferner können Geldmarktinstrumente erworben werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente). Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie

- aa) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- bb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist,
- cc) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben aa) und bb) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser

Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben aa) und bb) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG. Die vorstehend unter aa), bb) und cc) genannten Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten auf internationale Währungen einschließlich auf Euro. Es können zusätzlich Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Zielfonds enthalten sein.

Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

Der Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von maximal 49% des Netto-Teilfondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint. Für den Teilfonds werden maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens in nicht kurzfristig liquide Anlagen investiert.

Für das Teilfondsvermögen dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Kredite dürfen nur für kurze Zeit bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Der Teilfonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Fonds Derivate z.B. Devisentermingeschäfte, Swaps sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne des nachstehenden Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagengrenzen von Artikel 4 Nummer

3a) bis e) des Verwaltungsreglements nicht überschreiten. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) des Artikels 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften Artikel 4 Nummer 6 des Verwaltungsreglements mit berücksichtigt werden.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte im Sinne des Rundschreibens CSSF 08/356 wird der Teilfonds nicht eingehen.

Des Weiteren sind bei Derivaten die Bestimmungen von Nummer 6 des Artikels 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im nachstehenden Verwaltungsreglement sowie in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Es ist vorgesehen, den Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zuzulassen.

2. Der Teilfonds NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds im Überblick

Teilfondsgründung	5. August 2009
Tag der Erstausgabe	1. Oktober 2009
Teilfondswährung	Euro
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Euro 100,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)	CF-Anteilklassen: bis zu 5,00% TF-Anteilklassen: kein Aufschlag
Ertragsverwendung	CF (A)- Anteile: Thesaurierend TF (A) -Anteile: Thesaurierend CF (B)-Anteile: Ausschüttend TF (B)-Anteile: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres <ul style="list-style-type: none">- erstmals am- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	30. September 30. September 2010 31. März 2010 30. September 2010
Stückelung	Globalzertifikate, keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen oder die mehr als 5% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen, zu Gunsten des Teilfonds eine Rücknahme Gebühr von 1% des zurück zu nehmenden Bruttobetragtes zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
Mindesteinanlage	keine, jede Stückelung möglich
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,15% p.a. (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)

Verwahrstellenvergütung
(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,04% p.a., zzgl. einer
etwaig anfallenden Umsatzsteuer

Register- und Transferstellenvergütung

Derzeit wird keine Register- und
Transferstellengebühr berechnet.

Fondsmanagervergütung
(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

fix:
CF-Anteilklassen: 1,15% p.a.
TF-Anteilklassen: 1,39% p.a

variabel:

Neben dieser fixen Vergütung kann der
Fondsmanager folgende
erfolgsbezogene Vergütung erhalten:
Liegt am Berechnungstag der
Nettoinventarwert über dem Hurdle-
Rate-Index-Wert (3M-Euribor plus 2%)
und ist dieser vor Abzug der
Performance Fee größer als die
vorangegangenen Nettoinventarwerte
(High-Watermark), so wird auf die
Differenz zwischen dem
Nettoinventarwert und dem größeren
Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-
Wert und High-Watermark eine
Performance Fee von 20,00% belastet.
Grundlage für die Berechnung des 3M-
Euribors ist der 3M-Euriborzinssatz am
jeweils letzten Tag eines Quartals oder
dem vorigen Werktag. Die Berechnung
der Performance Fee erfolgt dabei auf
die aktuell im Umlauf befindlichen
Anteile. Die Performance Fee wird pro
Geschäftsjahresquartal berechnet, und
im Folgemonat des Quartalsendes
geleistet.

Am Beginn des Geschäftsjahres wird
die High-Watermark auf den letzten
Nettoinventarwert des vorangegange-
nen Geschäftsjahres gesetzt.

Bewertungstag

täglich,
an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg
mit Ausnahme des 24. und des 31.
Dezember

Laufzeitbegrenzung

keine

Angaben zum Leverage (Hebelwirkung)

Der Fonds wird maximal einen
Leverage von 200% des Netto-
Teilfondsvermögens nach der Brutto-

bzw. 150% des Netto-Teilfondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe des tatsächlich eingesetzten Leverage ist dem Jahresbericht zu entnehmen.

Börsennotierung der Anteile

nicht vorgesehen

Wertpapierkennnummer

CF (A)	A0X9BA
CF (B)	A0X9BC
TF (A)	A0X9BB
TF (B)	A0X9BD

ISIN-Code

CF (A)	LU0438890013
CF (B)	LU0438891177
TF (A)	LU0438890526
TF (B)	LU0438892654

Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C

Verwaltungsreglement

erstmals: 30. September 2009
zuletzt: 17. April 2015

3. Risikohinweise betreffend den Teilfonds NORD/LB Horizont

Der Teilfonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Der Teilfonds investiert weitgehend in Anleihen und in Fondsanteile anderer offener Fonds.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Der Fonds darf zudem in Investmentvermögen investieren, die in Edelmetalle bzw. unverbriefte Darlehensforderungen investieren. In unverbriefte Darlehensforderungen darf der Fonds direkt nicht investieren. Für den Zielfonds können sich jedoch die Risiken dieser Vermögensgegenstände verwirklichen:

- Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Durchsetzbarkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner bzw. davon ab, ob und zu welchem Preis die Forderung weiterveräußert werden kann. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und –bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.
- Für Anlagen im Edelmetallbereich finden sich die entsprechenden Hinweise unten bei den Risikohinweisen für Anlagen im Bereich Edelmetalle.

Im Wege von **Mikrofinanz-Fonds** und anderen **Mikrofinanzinstrumenten** (z. B. Zertifikaten, etc.) kann sich der Anleger an der Refinanzierung der von Mikrofinanzinstituten vergebenen Darlehen in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligen. Solche Anlagen können Ertragschancen aber auch erhebliche Risiken beinhalten. Investments in Mikrofinanz-Fonds und andere Mikrofinanzinstrumente sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können. Mikrofinanz-Fonds legen einen Grossteil ihres Vermögens in Wertpapieren und/oder unverbrieften Darlehensforderungen an, die meist weder an einer Börse noch an einem Regelmäßigem Markt notiert und gehandelt werden. Die Emissionen solcher Wertpapiere werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es dementsprechend auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird, und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering. Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten ausgegeben werden, die in der Regel neu am Markt sind oder erst vor kurzer Zeit gegründet wurden, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten gestützt. Dementsprechend können die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel größer sein, als dies bei klassischen Wertpapieren der Fall ist. Die Mikrofinanzinstitute haben manchmal keinen regulierten Status als Bank oder Kreditinstitution und sind gegebenenfalls nicht von einer Behörde in dem jeweiligen Land überwacht. Folglich können bei einer möglichen Insolvenz eines Mikrofinanzinstituts die jeweiligen Mikrofinanz-Fonds nicht die werthaltigen Sicherheiten bzw. gesicherten Ansprüche haben, die bei Banken oder anderen Kreditinstitutionen häufig bestehen können, und durch die Abwesenheit einer Überwachung ist das Insolvenzrisiko der Mikrofinanzinstitute dementsprechend höher. Obwohl Mikrofinanz-Kredite sich in der Regel durch eine hohe Rückzahlungsquote auszeichnen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Kreditforderungen schuldnerbedingt oder aufgrund von anderen Faktoren ausfallen können. Für den einzelnen Mikrofinanzkredit existiert ein Ausfallrisiko und daher kann aus Sicht des Investors die Rückzahlung seines Kapitals risikobehaftet sein. Der Gesamteffekt eines solchen Risikos soll jedoch auf zwei Ebenen begrenzt werden: erstens durch die Höhe der Allokation im **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** in dieses Anlagesegment und zweitens durch die Diversifikation innerhalb der Mikrofinanz-Zielfonds und deren Risiko-Rendite-Management.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), **muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden** bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß

starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Collateralized Debt Obligations, Collateralised Bond Obligations und ähnliche Produkte, können mit erhöhten Ausfallrisiken behaftet und eingeschränkt handelbar sein.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist eine vom Sicherungsnehmer emittierte Schuldverschreibung, die nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes als Barausgleich zu zahlen. Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Teilfondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann. Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der

Anteilhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Teilfonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Teilfondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter www.lri-invest.lu eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

ILS (Insurance Linked Securities) und Cat-Bonds (sogenannte „Katastrophenanleihen“) können für den Fonds erworben werden. Dies erfolgt in der Regel in der Form von breit diversifizierten Zielfonds. Da sich diese auf das Management von Naturrisiken und den damit verbundenen Versicherungsprämien beziehen, ist diese Anleiheklasse attraktiv, da weitestgehend unabhängig von den sonstigen Kapitalmarktrends. Cat-Bonds sind meist kurzfristige Anleihen mit Laufzeiten von bis zu 3 Jahren und können je nach Risikograd ein attraktives Zinsniveau erreichen, vergleichbar mit Hochzinsanleihen.

Insurance-Linked Securities und Cat-Bonds dienen Versicherungsgesellschaften und auch anderen Industrieunternehmen dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintreten von versicherten Ereignissen entstehen, über den Kapitalmarkt abzudecken. Die klare, verbindliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen, einerseits direkt als Versicherungsgesellschaft, andererseits aus einer Insurance-Linked Security, beim Eintreten von im Vorfeld definierten Versicherungsereignissen erfolgt durch die Rechtsstruktur eines Special Purpose Vehicle (SPV). Der Investor eines Cat-Bonds zahlt bei Emission den Nominalwert bzw. das volle Deckungskapital in das SPV ein. Dieser Betrag wird über ein Collateral Account in der Regel in Staatspapiere angelegt. Der Versicherungsnehmer zahlt periodisch eine Versicherungsprämie an das SPV. Der Investor des Cat-Bonds erhält periodisch eine Couponzahlung, welche sich in etwa aus dem Zinsertrag des Collateral Account (z. B. Libor) plus der Versicherungsprämie (jährlich beispielsweise 350 Basispunkte bzw. 3.5%) zusammensetzt. Neben den Couponzahlungen stellt das SPV auch die Rückzahlung des Nominalkapitals im Normalfall sicher. Bei Eintreten eines genau definierten Versicherungsereignisses muss das SPV die vereinbarte Deckung an den Versicherungsnehmer zahlen. Ein allfälliger Rest fällt zurück an

den Investor. Die Höhe der Versicherungsprämie hängt vom Ereignis und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit ab. Tritt das Ereignis nicht ein, so erfolgt die Zurückzahlung des vollen Investitionsbetrages zum Laufzeitende; bei Eintreten des Ereignisses kann dies zu Zahlungsverzögerungen, Teil-Ausfall oder gar zum Totalausfall des Investitionsbetrages führen.

Kernaufgabe des Fondsmanagers ist es, das Risiko durch adäquate, breite Diversifikation der Anlagen zu streuen. Zwischen den in der Anlagepolitik erwähnten Versicherungsereignissen ist kein systematischer Zusammenhang und somit grundsätzlich keine Korrelation zu erwarten. Zudem wird je Versicherungsereignis möglichst in mehrere ILS unterschiedlicher Detailausgestaltung investiert (beispielsweise „Hurrikan Texas“, „Erdbeben in Tokyo“, „Sturm in Europa“).

Zur Risikostreuung stehen u.a. folgende Kriterien im Vordergrund:

- Diversifikation nach Versicherungsereignissen und Region.
- Diversifikation über die Reihenfolge von Versicherungsereignissen.
- Diversifikation über die Art der Schadensfeststellung ("Auslösemechanismus")
- Diversifikation über verschiedene Sponsoren der ILS (wie Versicherer, Rückversicherer sowie andere Industrieunternehmen (Energieversorger, Telekommunikation, Filmindustrie, etc)).

Neben dem Ereignisrisiko existiert ein Modellrisiko, ob sich die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen des Naturereignisses im Modell adäquat widerspiegeln. Stresstests innerhalb der Modelle und die Anwendung mehrerer möglichst unabhängiger Modelle helfen, diese Risikokomponente zu minimieren. Für das einzelne vordefinierte Versicherungsereignis kann ein geringes Eintrittsrisiko existieren, und damit kann auch aus Sicht des Cat-Bond-/ ILS-Investors die Rückzahlung seines Kapitals risikobehaftet sein. Der Gesamteffekt eines solchen Risikos soll jedoch auf zwei Ebenen begrenzt werden: erstens durch die Höhe der Allokation im NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds in dieses Anlagensegment und zweitens durch die Diversifikation innerhalb des ILS/ Cat-Bonds-Zielfonds und dessen Risiko-Rendite-Management.

Bei Anlagen im Bereich **Private Equity** besteht ein höheres Risiko, da die Investitionen in noch nicht nachhaltig etablierte und gegebenenfalls auch noch nicht nachhaltig kapitalisierte Unternehmen erfolgen können und auch die Liquidität dieser Anlagen eingeschränkt sein kann. Diesem erhöhten Risiko stehen jedoch auch Chancen auf eine überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Sofern Anlagen in dem Bereich **Edelmetalle und Rohstoffe** getätigt werden, kann diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagensektoren mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Soweit die Anlage des Fondsvermögens in Edelmetall-/Rohstofffonds als Zielfonds erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoff- und Edelmetallpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können. Die Preise für Waren (Commodities) können auf verschiedene Faktoren reagieren, wie z.B., jedoch nicht abschließend, ein verändertes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf den Rohstoffmärkten, konjunkturelle Veränderungen (regional und global), Naturereignisse, die Handels-, Steuer-, Geld- und sonstige Politik von Regierungen und andere unvorhergesehene Ereignisse, die jeder für sich die jeweilige Anlage der Zielfonds beeinflussen können.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von **Edelmetallen** kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang **Kredite** aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig gering.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Der AIFM kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden. Sofern dies zwischen dem AIFM und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann der AIFM Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGA (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilinhabers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen, jedoch nicht abschließenden, Risiken einer Anlage in den Teilfonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Teilfonds zu informieren.

4. Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
2. Der Fondsmanager erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein fixes Entgelt von 1,15% p.a. für Anteile der Anteilklassen CF und von 1,39% p.a. für Anteile der Anteilklassen TF. Die vorgenannte Fondsmanagervergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Neben dieser fixen Vergütung kann der Fondsmanager folgende erfolgsbezogene Vergütung erhalten: Liegt am Berechnungstag der Nettoinventarwert über dem Hurdle-Rate-Index-Wert (3M-Euribor plus 2%) und ist dieser vor Abzug der Performance Fee größer als die vorangegangenen Nettoinventarwerte (High-Watermark), so wird auf die Differenz zwischen dem Netto-Inventarwert und dem größeren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert und High-Watermark eine Performance Fee von 20,00% belastet. Grundlage für die Berechnung des 3M-Euribors ist der 3M-Euriborzinssatz am jeweils letzten Tag eines Quartals oder dem vorigen Werktag. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf die aktuell im Umlauf befindlichen Anteile. Am Beginn des Geschäftsjahres wird die High Watermark auf den letzten Nettoinventarwert des vorangegangenen Geschäftsjahres gesetzt.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,04%, zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten. Die

Verwahrstellenvergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine vierteljährliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
5. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;
 - Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Teilfonds handeln;
 - Kosten für die Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) des Teilfonds, die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- Kosten und Gebühren für den Vertrieb und die Vermittlung von Fondsanteilen in den jeweiligen Vertriebsländern
- Kosten des Anlageausschusses und dessen Ausschusssitzungen.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden auf maximal 30.000,- Euro geschätzt. Sie werden über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich anteilig dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet.

Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer

Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds mittelbar oder unmittelbar Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Abschlussprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

Dem Teilfondsvermögen dürfen jedoch keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

5. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen.

Die Anleger sollten über Kenntnisse der Kapitalmarktprodukte verfügen. Auf Grund der Bewegungen an den internationalen Kapitalmärkten besteht zudem das Risiko, dass die Anteilinhaber bei Rückgabe ihrer Anteile einen geringeren Gegenwert erhalten als es ihrer ursprünglichen Einzahlung entspricht.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft/AIFM

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 - 261 500 2299
info@lri-invest.lu
www.lri-invest.lu

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Markus Gierke
Vorsitzender/Sprecher des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Bernd Schlichter
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Günther P. Skrzypek
Managing Partner
Augur Capital

Andreas Benninger
Managing Director
Augur Capital

Claus Stenbaek
Managing Partner
Keyhaven Capital

Dr. Peter Haid
Mitglied des Vorstands
Baden-Württembergische Bank

Achim Koch
Vorsitzender der Geschäftsführung der
LBBW Asset Management
Investmentgesellschaft mbH

Verwahrstelle, Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
<http://www.hauck-aufhaeuser.lu/>

Fondsmanager

Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A.
Société Anonyme
7, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxemburg-Findel

Zahl- und Informationsstelle in Luxemburg

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
<http://www.hauck-aufhaeuser.lu/>

Informationsstelle im Großherzogtum Luxemburg

Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A.
Société Anonyme
7, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxemburg-Findel

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden in den
Jahres- und Halbjahresberichten jeweils
aktualisiert.**

Verwaltungsreglement

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der LRI Invest S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäß **Teil II** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») in der Form eines Fonds Commun de Placement aufgelegten und verwalteten Fonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds** («Fonds») fest.

Dieses Verwaltungsreglement wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (« Mémorial »).

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der **NORD/LB Lux Umbrella Fonds** („der Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (« Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen (= Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilinhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

3. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagerichtlinien und -beschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz von Anteilen ein und desselben Emittenten ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen des Fonds bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Fondsmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Soweit die Verwaltungsgesellschaft einen externen Fondsmanager beauftragt hat, kann auch dieser sich durch einen Anlageausschuss und/oder Anlageberater, auf eigene oder gegebenenfalls auch auf Kosten des Fonds beraten lassen. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.
5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.
6. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds ein Verkaufsprospekt, sowie für jeden Teilfonds einen teilfondsspezifischen Anhang, der aktuelle Informationen zu dem Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilpreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds bzw. Teilfonds.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle für den Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5356 Luxemburg.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, diesem Verwaltungsreglement und dem abgeschlossenen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, der die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen sowie den erforderlichen Informationsaustausch regelt. Die Verwahrstelle hat die Weisungen des AIFM auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Auf Weisung des AIFM dürfen Bankguthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten übertragen werden. Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle. Die Verfügungen über diese Bankguthaben werden der durch die Verwahrstelle überwacht. Sie darf einer solchen Anlage nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Eine Verfügung ohne Überwachung durch die Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Verwahrstelle muss allgemein sicherstellen, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und ist hierbei verpflichtet den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.
4. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds oder des für Rechnung des Fonds handelnden AIFM.
Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden, gilt zum einen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente der Verwahrstelle physisch übergeben werden können und zum anderen, dass sichergestellt ist, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Fonds gehörend identifiziert werden können.
Für sonstige Vermögensgegenstände prüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen AIFM an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige AIFM an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat. Die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige AIFM Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom Fonds oder von dem AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand und darf die vorgenannten Vermögenswerte nicht ohne vorherige Erlaubnis des für Rechnung des Fonds tätigen AIFM wiederverwenden.

Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle einschließlich der Art der verwahrten Finanzinstrumente und der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, sowie den Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder bei einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente zu verwahren hat, bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

5. Unterverwahrung

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr bestellte Unterverwahrstellen delegieren. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

Bei der Auswahl und Bestellung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Ferner dürfen die Aufgaben der Verwahrstelle nicht in der Absicht übertragen werden, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/ EU zu umgehen und die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenden Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

- a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM angemessen und geeignet sind,
- b) in Bezug auf die Verwahraufgaben unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
- c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können.
- d) der Unterverwahrer kommt den allgemeinen Verpflichtungen und Verboten einer Verwahrstelle gemäß Artikel 19 (8) und (10) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 nach.

Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach 5. b) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass der AIFM die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet, darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und über die Umstände, die die Übertragung

rechtfertigen, und der Fonds bzw. der für Rechnung des Fonds handelnde AIFM muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben angesehen.

Unterverwahrstellen haben die Anforderungen an die gesonderte Führung und Trennung von Vermögenswerten (*Segregation*) wie dies von der AIFM Gesetzgebung und Durchführungsmaßnahmen gefordert wird, zu erfüllen.

Die Verwahrstelle geht bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung der Unterverwahrstellen, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Einklang mit Luxemburger Gesetzen und der AIFM Gesetzgebung sowie den Durchführungsmaßnahmen zur AIFM-Richtlinie vor, und stellt somit sicher, dass die bestellten Unterverwahrstellen jederzeit während der Ausführung der übertragenen Aufgaben die Anforderungen der Luxemburger Gesetze und der AIFM Gesetzgebung und Durchführungsmaßnahmen zur AIFM-Richtlinie einhalten.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Verwahrstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

Bei unruhigen Märkten oder wenn Verwahrrisiken identifiziert werden, werden Häufigkeit oder Umfang der Überprüfungen hinsichtlich der Verwahrrisiken entsprechend erhöht. Kommt die Verwahrstelle zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Unterverwahrstelle sich befindet, die Trennung der Vermögenswerte nicht mehr ausreicht, um im Insolvenzfall Schutz zu bieten, so unterrichtet sie den AIFM umgehend darüber.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die vorherigen Bedingungen entsprechend (*mutatis-mutandis*) auf eine weitergehende Unterverwahrung, die die Unter-Verwahrstelle mit Dritten vereinbart, Anwendung finden.

Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch die Unterverwahrung nicht verändert.

6. Haftung

- a) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anteilhabern des Fonds für das Abhandenkommen eines verwahrfähigen Finanzinstruments, das durch die Verwahrstelle oder durch eine Unterverwahrstelle verwahrt wird, wobei ein Abhandenkommen eines verwahrfähigen Finanzinstruments dann angenommen wird, wenn eine der nachstehenden Bedingungen bzw. eine Voraussetzung des Art 100 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 erfüllt ist:

- i. ein erklärtes Eigentumsrecht des Fonds ist nachweislich ungültig, da es entweder nicht mehr existiert oder niemals existiert hat;
 - ii. der Fonds hat das Eigentumsrecht an dem verwahrfähigen Finanzinstrument endgültig eingebüßt;
 - iii. der Fonds ist endgültig außerstande, mittelbar oder unmittelbar über das verwahrfähige Finanzinstrument zu verfügen.
- b) Das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstruments wird unabhängig davon festgestellt, ob die vorgenannten Bedingungen auf Betrug, Fahrlässigkeit oder anderes vorsätzliches oder nicht vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- c) Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme im Sinne der Richtlinie 98/26/EG wie beispielsweise Clearstream oder Euroclear werden nicht als Unterverwahrstellen im Sinne dieses Abschnittes (Haftung) angesehen.
- d) Ein verwahrfähiges Finanzinstrument gilt nicht als abhandengekommen im Sinne der vorstehenden Klauseln a) - c), wenn der Fonds das Eigentumsrecht an einem bestimmten Instrument endgültig eingebüßt hat, dieses Instrument jedoch durch ein anderes Finanzinstrument oder andere Finanzinstrumente ersetzt oder in ein solches oder solche umgewandelt wurde.
- e) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine Übertragung der Verwahrung auf eine Unterverwahrstelle nicht berührt.
- f) Die Verwahrstelle wird von ihrer Haftung befreit, sofern die Bedingungen von Artikel 101 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 erfüllt sind, insbesondere wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich gegebenenfalls aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- g) Im Falle eines Abhandenkommens eines verwahrfähigen Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle ist gemäß vorstehender Klausel f) von der Haftung befreit.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013, sowie den Durchführungsmaßnahmen zur AIFM-Richtlinie und dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Übertragung von Aufgaben an einen Unterverwahrer nicht verändert

Besonders vereinbarte Haftungsbefreiung

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes h) kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahraufgaben erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt,
 - a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und
 - b) der es dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für den AIFM geltend zu machen und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

Wenn objektive Gründe für eine Haftungsbefreiung im Sinne von und in Einklang mit Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vorliegen, hat die Verwahrstelle das Recht, die Entgegennahme des Finanzinstruments und die Verbuchung auf Depotkonten zu verweigern, soweit der AIFM für Rechnung des Fonds keine vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung mit der Verwahrstelle abgeschlossen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle objektive Gründe für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung hat, wenn sie nachweisen kann, dass sie keine andere Wahl hatte, als ihre Verwahraufgaben einem Dritten zu übertragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die gesetzlichen Anforderungen für eine Auslagerung erfüllen, oder der AIFM darauf besteht, die Anlagen in diesem besonderen Rechtsraum zu belassen, obwohl die Verwahrstelle vor dem damit verbundenen erhöhten Risiko gewarnt hat. Zusätzlich müssen die folgenden Bedingungen eingehalten sein:

1. das Verwaltungsreglement des Fonds erlaubt ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen:
2. der AIFM hat die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätige AIFM hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
 - a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Unterverwahrer übertragen wird und

b) der es dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für ihn geltend zu machen.

Der AIFM verpflichtet sich, das Verwaltungsreglement und den Verkaufsprospekt falls nötig entsprechend anzupassen, um im Einzelfall eine Vereinbarung einer Haftungsbefreiung zu ermöglichen.

Nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen ist der AIFM ermächtigt, der Verwahrstelle die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von dem AIFM Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Die Verwahrstelle hat derzeit mit dem AIFM bzw. dem Fonds und den Unterverwahrern keine Vereinbarung zur Übertragung ihrer Haftung auf die Unterverwahrer abgeschlossen.

Über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, informiert der AIFM die Anleger unverzüglich durch die im Verkaufsprospekt hierfür vorgesehenen Informationsmedien.

7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzung von Gesetzesvorgaben oder der Anlagebedingungen gegen den AIFM oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) im Fall von zustimmungspflichtigen Geschäften, bei denen eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle erfolgt ist, Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen;
 - c) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der Fonds nicht haftet.

Die unter 7. a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anteilinhaber nicht aus.

Der AIFM ist seinerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus.

8. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von dem AIFM und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwahrstelle ist jedoch an Weisungen des AIFM gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds. Sie wird insbesondere entsprechend den Weisungen:

- a) Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- b) aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- c) aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Devisenterminkontrakten leisten;
- d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind;
- e) Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;
- f) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements Zug um Zug gegen Empfang der entsprechenden Anteile auszahlen;
- g) die Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate sowie Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren, ferner die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fonds bedingter Verpflichtungen durchzuführen;
- h) die Erträge des Vermögens des Fonds auszahlen.

9. Im Übrigen wird die Verwahrstelle dafür Sorge tragen, dass:

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, der Kaufpreis aus dem Verkauf von sonstigen Vermögenswerten, anfallende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern, und unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- b) alle sonstigen dem Fonds zustehende Geldbeträge auf dem gesperrten Konto des Fonds verbucht werden;
- c) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;
- d) sonstige Vermögenswerte höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 angemessen ist und innerhalb der am Handelstag festgestellten Kurse liegt, und die Gegenleistung im Falle einer Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
- e) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanztermininstrumenten eingehalten werden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der NAV-Kontrolle.

Der AIFM hat unter Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten und ohne Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer Verletzung von Anlagegrenzen geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Entsprechende Regelungen (u. a. Verfahren zur Erstellung und Prüfung eines Entschädigungsplans sowie von Entschädigungsmaßnahmen durch einen Abschlussprüfer) enthält das CSSF Rundschreiben 02/77 vom 27. November 2002 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften.

10. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihm zustehenden Ersatz von Aufwendungen.

Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten des Fonds nur mit Zustimmung des AIFM die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 14 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

11. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist der AIFM verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Der AIFM ist ebenfalls berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn der AIFM bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

12. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für die Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- b) die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und des Wertes der Anteile des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet wird;
- c) bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird;
- d) die Erträge des Fondsvermögens gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden;

- e) die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen nach Maßgabe des Gesetzes rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
- f) die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden. Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht werden, das für Rechnung des Fonds, im Namen des AIFM, die für Rechnung des Fonds tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:
 1. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
 2. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet wurden, werden keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.

13. Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte für den Fonds nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

- a) die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Gesetzes, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- b) die Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Abschnitt a) und b) zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften des Gesetzes und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

14. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seinen Anlegern. Die Verwahrstelle wird keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder den für Rechnung des Fonds tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sichergestellt, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und des AIFM vermieden werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und dem Fonds und seinen Anlegern, wird der AIFM nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen und gegebenenfalls ein Primebroker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des Fonds auftritt nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für den Fonds wahrnehmen.

Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sein und Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein.

15. Die Verwahrstelle stellt unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde des Fonds oder des AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die Sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten hat und die die zuständigen Behörden des Fonds oder des AIFM benötigen können.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"AIF": Alternativer Investmentfonds gemäß Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

"AIFM": Alternativer Investmentfonds Manager gemäß Richtlinie 2011/61/EU und gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM).

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2012/832":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 18. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/559 vom 18. Februar 2013.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

"Mitgliedstaat":

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der geänderten Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/ 39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG"

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Richtlinie 2011/61/EU"

Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen des jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Es können

- a) Wertpapiere erworben werden, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Wertpapiere erworben werden, wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist;
- c) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- d) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Die unter a) – d) genannten Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Die unter Nr. 1 a), b), c) und d) genannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:
 - aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder
 - bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

cc) andere deutsche Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie ausländische offene Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem deutschen OGAW im Sinne des § 196 Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Investmentvermögen, die keine Spezial-Investmentvermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Investmentvermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind, und/oder

ff) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Investmentvermögen i.S.d. § 220 des deutschen KAGB sowie entsprechende EU-AIF oder ausländische AIF. Insbesondere dürfen Anteile an Mikrofinanzfonds in der Form von Sonstigen Investmentvermögen i.S.d. § 220 des deutschen KAGB sowie entsprechende EU-AIF oder ausländische AIF erworben werden.

Der Teilfonds darf in Investmentvermögen i.S.d. Nr. 1. e) ff) jedweder Anlagestrategie investieren, die im Rahmen der anwendbaren Anlagerestriktionen umgesetzt werden kann. Hierzu zählen u.a. Anlagestrategien im Bereich der Mikrofinanz, die z.B. den Erwerb unverbriefteter Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten oder den Erwerb von Wertpapieren umfassen kann, mit denen sich Mikrofinanz-Institute refinanzieren sowie im Bereich Rohstoffe (Edelmetalle und Commodities (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen)). Der Teilfonds wird nur in Anteile an Zielfonds i.S.d. Nr. 1. e) ff) investieren, die keine Leerverkäufe vornehmen dürfen, ihrerseits keine Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben (Kaskadenverbot) dürfen, Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes ihres Vermögens aufnehmen dürfen und Derivate nur einsetzen dürfen, soweit sich hierdurch das Marktrisiko des Zielfonds höchstens verdoppelt. Der Teilfonds wird lediglich in solche Zielfonds i.S.d. Nr. 1. e) ff) investieren, deren Vermögen von einer Verwahrstelle oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden oder einem Primebroker verwahrt wird, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nummer 2 des KAGB erfüllt. Der Teilfonds darf diesbezüglich nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die selbst ihre Mittel in anderen Zielfonds anlegen. Ferner darf der jeweilige Teilfonds

nicht in ausländische offene Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Ferner dürfen

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, Währungen oder Spreads handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente). Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - aa) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - bb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist,

- cc) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben aa) und bb) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben aa) und bb) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die vorstehend unter aa), bb) und cc) genannten Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- i) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) - sowohl als physischer Bestand als auch in indirekter Form (z.B. Zertifikate, Edelmetallfonds, Derivate auf Edelmetalle) erworben werden. Sofern es sich dabei um geschlossene Edelmetallfonds handelt, dürfen diese für das Fondsvermögen nur erworben werden, wenn sie als Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG gelten. In diesen Fällen unterliegen sie den nachfolgend genannten Anlagebeschränkungen für Wertpapiere.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10% seines Nettofondsvermögens in

1. Wertpapieren , die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Art. 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Nummer ii, Buchstabe d Nummer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen von Nr. 1 h) genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinien 2007/16/EG erfüllen;
3. Aktien, welche die Anforderungen von Nr. 1 d) erfüllen.

investieren.

- ### b) flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens halten, die grundsätzlich nur einen akzessorischen Charakter und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben sollen. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint; Für einen Teilfonds werden maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens in nicht kurzfristig liquide Anlagen investiert.
- ### c) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein und die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- ### d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- ### a) Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf über 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen, wobei diese Einlagen nicht durch eine Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt sein müssen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist;
 - 5% des Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- ### b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der jeweilige Teilfonds mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt hat, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet

keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze von 10% beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze von 10% beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der jeweiligen Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettofondsvermögen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden.**
- i) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter 1. e) aa), bb), cc), dd) ee) oder ff), aufgeführten Zielfonds anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Für das Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter 1. e) aa), bb), cc), dd), ee) oder ff) aufgeführten Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

- j) Zusätzlich dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettofondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter 1. e) ff) aufgeführt sind, angelegt werden.
- k) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 1. e) aa), bb), cc), dd) und/oder ee) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegen darf. Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 1. e) ff) aufgeführt sind, dürfen für das Teilfondsvermögen nur erworben werden, wenn sie nach

ihren Vertragsbedingungen bzw. der Satzung ihrerseits nicht in Anteile an Investmentvermögen anlegen dürfen.

Anteile an Zielfonds die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, dürfen nur erworben werden, falls diese ihre Mittel nicht selbst in andere Zielfonds, die vorstehend unter ff) aufgeführt sind, anlegen.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das jeweilige Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- l) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- m) Ferner darf ein Teilfonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. l) und m) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis k) beachtet.

- o) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in physische Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Dies gilt nicht für physische Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Edelmetallkontrakte und Derivate hierauf sowie Derivate auf Rohstoffe ohne physische Lieferung. Jeder Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 30% seines Nettofondsvermögens in Edelmetalle und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches entsprechen, einschließlich sogenannter Cat Bonds („Katastrophenanleihen“) und ILS (insurance linked notes), anlegen.
- p) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- q) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- r) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 c) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, einem Dritten werden Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Derivatgeschäfte abgeschlossen.
- s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- t) Das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Teilfondsvermögens nur dann eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Teilfondsvermögen gehören.
- u) Direkt in Beteiligungen an Private-Equity Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in unverbriefte Darlehensforderungen und Schuldscheindarlehen wird nicht investiert.
- v) Sofern für das Teilfondsvermögen erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage des Teilfonds insgesamt zu mindestens 90 % in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - a) Wertpapiere
 - b) Geldmarktinstrumente
 - c) Derivate
 - d) Bankguthaben
 - e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von Nr. 1 e),

- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann (die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen).
- g) Edelmetalle

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen unbeabsichtigt überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Fondsmanager bei ihren Käufen und Verkäufen für Rechnung des Teilfondsvermögens danach streben, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.

- b) kann der neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden. Ein

Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nummer 6 mit berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in diesem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- i) Verminderung von Risiken;
- ii) Verminderung von Kosten;
- iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte im Sinne des Rundschreibens CSSF 08/356 wird der Teilfonds nicht eingehen.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung

1) Kontrahentenrisiko

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten

außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäß Leitlinie ESMA/2012/832 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Teilfonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM wendet ein Risikomanagement-Verfahren an, das ihm erlaubt, die Risiken, die für die Anlagestrategie des AIF wesentlich sind, regelmäßig zu ermitteln, messen, steuern und überwachen. Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten

derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

Artikel 5 Anteile am Fonds und Anteilklassen

1. Anteile am Fonds sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
4. Für den entsprechenden Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen gebildet werden. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds wie folgt unterscheiden:
 - a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
 - b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
 - d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
 - e. hinsichtlich der Währung;
 - f. hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
 - g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der vermittelnden Stelle erhoben.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse zum Schutz

der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anteilinhaber stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen.
5. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben. Sacheinlagen sind unzulässig.

Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, so wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies in der Übersicht über den Fonds erwähnt.
8. Die Anteilinhaber sind am jeweiligen Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Artikel 7 Währung und Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den Teilfonds festgelegte Währung («Teilfondswährung»). Die Fondswährung lautet auf Euro. Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember, ist («Bewertungstag»), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens

(Teilfondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelteten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Edelmetall-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- k) Verbindlichkeiten einschließlich Kreditaufnahmen werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs durch die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Teilfonds für angebracht hält.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie das Verfahren zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Besondere Regeln für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände

- Die Bewertung von in Liquidation befindlichen oder von für Rücknahmen ausgesetzten Zielfondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der bei Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Hierzu kommen regelmäßig die an Sekundärmärkten ggf. beobachtbaren Bewertungspreise in Betracht.
- Im Falle von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen ist bei dem AIFM ein „Pricing Committee“ als Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb des Bewertungsprozesses installiert, das unter Führung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig sowie zusätzlich anlassbezogen Abstimmungen vornimmt u.a. zur Bewertung illiquider Assets, von OTC-Derivaten und Assets in

Sondersituationen. Die implementierten Bewertungsgrundsätze und -verfahren werden einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Validation unterzogen.

Die bei Intransparenz bzw. mangelnder Verfügbarkeit von Informationen zur Bewertungsfindung zu treffenden Maßnahmen können hierbei u.a. die Festlegung von ggf. anzuwendenden Bonitäts- bzw. Liquiditätsabschlägen oder die Einholung eines Bewertungsgutachtens durch einen unabhängigen Bewertungsdienstleister, Wirtschaftsprüfer oder anderen neutralen Sachverständigen umfassen.

- Ein illiquider Vermögensgegenstand darf nur dann erworben werden, wenn eine zuverlässige und regelmäßige Ermittlung seines Verkehrswertes (voraussichtlicher Veräußerungspreis) sichergestellt ist.
- Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände werden mindestens vierteljährlich bewertet. Die Bewertung wird stets erneut ermittelt und angesetzt, wenn der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
4. Für den jeweiligen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds ergibt, zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile. Der Rücknahmepreis wird von den gesperrten Konten des Teilfonds an die Anteilinhaber des Teilfonds gezahlt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg.
2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des jeweiligen Teilfonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teilfondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten

Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Teilfonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
7. Ferner kann der Fonds Instrumente und Vereinbarungen nutzen, die für die Steuerung illiquider Anlagen bei Rücknahmeanträgen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für sogenannte Gates und Side Pockets. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft den Einsatz von Gates und Side Pockets vorbehaltlich der Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde punktuell zulassen, wenn dies im Interesse eines Teilfonds sowie seiner Anteilinhaber liegt. Falls die Verwaltungsgesellschaft den Einsatz derartiger Instrumente und Vereinbarungen für erforderlich hält, ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Anleger des betreffenden Teilfonds. Diese Mitteilung erfolgt in den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Veröffentlichungsmedien.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Verkaufsprospekt vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.
2. Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.
3. Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingehen, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet.

Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.
5. Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
6. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der jeweilige Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 30. September.
2. Der für das Ende des Rechnungsjahres zu erstellende Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Zusätzlich wird für die Mitte des Rechnungsjahres ein ungeprüfter Halbjahresbericht erstellt.

Artikel 12 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

5. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Teilfonds thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende oder Halbjahresende vorzunehmen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss ihres Managing Board und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung bzw. den jeweils vorgesehenen Publikationsmedien jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Artikel 14 Dauer und Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds bzw. des Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 15 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung von bis zu 0,15%. Dabei wird das Durchschnittsvolumen auf Grundlage aller Bewertungstage eines Kalenderquartals ermittelt. Der der Verwaltungsgesellschaft zustehende

Vergütungssatz wird anhand der Kalendertage eines jeden Kalenderquartals zeitanteilig gewichtet. Die dann der Verwaltungsgesellschaft zustehende Vergütung errechnet sich aus dem Produkt des Durchschnittsvolumens und des zeitanteiligen Vergütungssatzes. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird täglich abgegrenzt und dem jeweiligen Teilfonds quartalsweise nachträglich entnommen.

Neben der vorgenannten Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, wird dem Fondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

2. Der Fondsmanager erhält auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes für das Fondsmanagement Teilfonds **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** eine jährliche Vergütung von 1,15% p.a. für Anteile der CF-Anteilklassen und 1,39% für Anteile der TF-Anteilklassen. Dabei wird das Durchschnittsvolumen auf Grundlage aller Bewertungstage eines Kalenderquartals ermittelt. Der dem Fondsmanager zustehende Vergütungssatz wird anhand der Kalendertage eines jeden Kalenderquartals zeitanteilig gewichtet. Die dann dem Fondsmanager zustehende Vergütung errechnet sich aus dem Produkt des Durchschnittsvolumens und des zeitanteiligen Vergütungssatzes. Die anteilige Fondsmanagementvergütung wird täglich abgegrenzt und dem jeweiligen Teilfonds quartalsweise nachträglich entnommen.

Neben der fixen Vergütung erhält der Anlageberater bezüglich der jeweiligen Teilfonds die nachstehenden erfolgsbezogenen Vergütungen:

NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds:

Neben dieser fixen Vergütung erhält der Fondsmanager folgende erfolgsbezogene Vergütung: Liegt am Berechnungstag der Nettoinventarwert über dem Hurdle-Rate-Index-Wert (3M-Euribor plus 2%) und ist dieser vor Abzug der Performance Fee größer als die vorangegangenen Nettoinventarwerte (High-Watermark), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem größeren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert und High-Watermark eine Performance Fee von 20,00% belastet. Grundlage für die Berechnung des 3M-Euribors ist der 3M-Euriborzinssatz am jeweils letzten Tag eines Quartals oder dem vorigen Werktag.

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf die aktuell im Umlauf befindlichen Anteile. Die Performance Fee wird pro Quartal berechnet, und im Folgemonat des Quartalsendes geleistet. Am Beginn des Geschäftsjahres wird die High-Watermark auf den letzten Nettoinventarwert des vorangegangenen Geschäftsjahres gesetzt.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,04%, zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten. Die Verwahrstellenvergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 dieses Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine vierteljährliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

5. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds bzw. jeweilige Teilfonds ferner noch folgende Kosten:
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - Kosten für die Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréée) des Fonds, die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
 - Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;

- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- Kosten und Gebühren für den Vertrieb und die Vermittlung von Fondsanteilen in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten des Anlageausschusses und seiner Berater sowie dessen Ausschusssitzungen.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

6. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds mittelbar oder unmittelbar Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

7. Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Artikel 16 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 17 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14, Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Teilfondsvermögens auszusahlen.

Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 20 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie etwaige Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden und werden darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten Medien veröffentlicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und der Rückgabeabschläge offen zu legen, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb von Investmentanteilen berechnet worden sind. In gleicher Weise hat die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, für die im Teilfonds gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.
5. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Teilfonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.
6. Die Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem

Anteile eines Fonds vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 22 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 9. März 2015 in Kraft.

Luxemburg, den 9. März 2015

Für die Verwaltungsgesellschaft

Für die Verwahrstelle

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile des **NORD/LB Lux Umbrella Fonds - NORD/LB Horizont Fonds** ("AIF") an Privatanleger ist gemäß § 320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht in Bonn/Frankfurt am Main angezeigt.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Repräsentant (zugleich Zahl- und Informationsstelle) in der Bundesrepublik Deutschland

Als Zahlstelle und Informationsstelle sowie als Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München (im folgenden „Bayern LB“).

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können bei der Bayern LB eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anleger über die Bayern LB geleitet werden.

Bei der Bayern LB sind die folgenden Informationen und Unterlagen **kostenlos** einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- die wesentlichen Anlegerinformationen
- Verwaltungsreglement
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht, der dann entsprechend für den Anleger als Anlage beizufügen ist. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die vorgenannten Dokumente und Informationen können darüber hinaus kostenlos bei der AIF-Verwaltungsgesellschaft des AIF: LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, (Eigenkapital per 31.12.2013: rd.. 15,9 Mio. EUR) auf der Homepage unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland veröffentlicht, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber über inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verwaltungsreglements sowie weitere wichtige Informationen (z. B. Kündigung der Verwaltung des AIF oder dessen Abwicklung, Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, die Verschmelzung des AIF), die die Ausgabe- und Rücknahme (z. B. Aussetzung der Rücknahme) der Anteile betreffen, werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der AIF-Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland veröffentlicht und werden dem Anleger ebenfalls mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft tätigt darüber hinaus für die Anteile des AIF die folgenden Veröffentlichungen unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland:

- der Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben
- die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen
- das Verwaltungsreglement und alle Änderungen desselben

und zusätzlich im Bundesanzeiger:

- den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- den Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach dem Stichtag

Zusätzliche Informationspflichten

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft wird den deutschen Anlegern des AIF regelmäßig (mind. jährlich) im Jahresbericht des Fonds folgendes offenlegen:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
2. jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF und
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Publikation unter www.lri-invest.lu im fondsbezogenen Downloadbereich für Anleger aus Deutschland über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft wird ferner im Falle des Einsatzes von Leverage durch den AIF den deutschen Anlegern im Jahresbericht des AIF regelmäßig Folgendes offen legen:

1. alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und
2. die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

Weitere Details zu Offenlegungen der AIF-Verwaltungsgesellschaft finden sich im Abschnitt „Sonstige Offenlegungen“ des Verkaufsprospektes.

Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB:

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 schriftlich widerruft (z.B. Brief, Fax, E-Mail); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312d Absatz 4 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an die LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach oder an den oben genannten Repräsentanten.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen,

der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist München. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.



NORD / LB
Vermögensmanagement
Luxembourg